

# **Beirat für Partizipation und Integration des Bezirks Friedrichshain – Kreuzberg**

## **Geschäftsordnung**

(Stand: 31.05.2022)

### **§ 1 Grundsätze**

1. Der Beirat ist ein unabhängiges und überparteiliches Gremium.
2. Der Beirat setzt sich für das gleichberechtigte Zusammenleben aller Einwohner:innen im Bezirk, unabhängig von der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ein.
3. Der Beirat tritt für die Partizipation, Integration und die gleichberechtigte Teilhabe aller Bürger:innen mit Migrationsgeschichte an der kommunalen und politischen Arbeit ein.
4. Migrations- und Integrationspolitik ist eine Querschnittsaufgabe. Bei entsprechenden Angelegenheiten von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung ist der Beirat durch das Bezirksamt und/oder die Bezirksverordnetenversammlung Friedrichshain-Kreuzberg zu informieren.

### **§ 2 Aufgaben**

1. Der Beirat berät das Bezirksamt und die BVV Friedrichshain-Kreuzberg in allen Angelegenheiten der im Bezirk lebenden und/oder arbeitenden Bürger:innen mit Migrationsgeschichte.
2. Der Beirat beschäftigt sich mit den Lebensumständen der Bürger:innen mit Migrationsgeschichte im Bezirk. Er gibt Stellungnahmen zu politischen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten von Bürger:innen mit Migrationsgeschichte im Bezirk ab und unterbreitet Vorschläge zu migrations- und integrationsrelevanten Themen.
3. Der Beirat hat das Recht Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen über seinen Vorsitz an das Bezirksamt heranzutragen, die vom Bezirksamt in angemessener Zeit, spätestens nach 2 Monaten in Form einer Bezirksamtsvorlage an die BVV zur weiteren Behandlung weiterzuleiten ist.
4. Der Beirat strebt eine Zusammenarbeit mit anderen in Berlin tätigen Beiräten für Partizipation und Integration an.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die entweder ihren Wohnsitz, Arbeitsplatz oder Wirkungsbereich im Bezirk haben und sich mit Integrations- und Migrationsarbeit befassen.
2. Die Mitglieder des Beirates sollen sich mit den Chancen und Herausforderungen einer Migrationsgesellschaft beschäftigen.
3. Der Beirat soll aus maximal 29 stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, von denen mindestens 15 Mitglieder eine Migrationsgeschichte haben müssen.
4. Stimmberechtigte Mitglieder sind
  - Vertreter:innen von Institutionen, Projekten, Vereinen und Einzelpersonen, die sich migrationspolitisch engagieren

- Maximal zwei von den Mitgliedern des Beirates benannte Persönlichkeiten mit Migrationsgeschichte (z.B. Ehrenmitglieder)
  - Die/der Bezirksbeauftragte für Partizipation und Integration sowie deren Stellvertreter:innen
5. Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind
- Vertreter:innen der in der BVV vertretenen Fraktionen (je ein:e Vertreter:in der in der BVV vertretenen Fraktion)
  - Die/der Vorsitzende des Beirates für Partizipation und Integration
  - Der/die Vorsitzende des Ausschusses für Partizipation, Migration und Integration der Bezirksverordnetenversammlung (BVV)

#### **§ 4 Auswahlverfahren und Berufungszeitraum**

1. Mitglieder mit Migrationsgeschichte (13)  
Die Mitglieder und Nachrücker werden analog des Wahlverfahrens der Vertreter:innen der Bevölkerung mit Migrationsgeschichte im Landesbeirat für Integration und Migration gewählt.<sup>1</sup>
2. Weitere Mitglieder (12)  
Die weiteren 12 Mitglieder und ihre Stellvertreter:innen werden nach erfolgtem Interessenbekundungsverfahren von den in der vergangenen Wahlperiode gewählten Beiratsmitgliedern bestimmt.<sup>2</sup>
3. Die Ehrenmitglieder werden durch den nach § 4 Nr. 1 und 2. gewählten Beirat bestimmt.

<sup>1</sup> siehe Anhang

<sup>2</sup> siehe Anhang

#### **§ 5 Vorstand / Geschäftsstelle**

1. Der Beirat wählt für eine Wahlperiode
  - Eine:n Vorsitzende:n
  - Einen Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern mit Migrationsgeschichte und mindestens je zwei Vertreter:innen aus dem Ortsteil Friedrichshain und Kreuzberg vertreten sein.
3. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Beiratssitzung, die Leitung der Sitzungen, die Wahrnehmung operativer Aufgaben zwischen den Sitzungen und die Durchführung und Organisation der Neuwahlen.
4. Die Geschäftsstelle des Beirates ist beim Büro des/der Bezirksbeauftragten für Partizipation und Integration des Bezirks angesiedelt. Ihre Aufgaben sind:
  - Anfertigung der Protokolle der Beiratssitzungen
  - Einladungen zu den Sitzungen
  - Organisation der Sitzungen
  - Erledigung des Schriftverkehrs
  - Verbreitung von Presseerklärungen
  - Sonstige Sekretariatsaufgaben

#### **§ 6 Arbeitsweise**

1. Der Beirat tritt in der Regel alle 2 Monate zu einer Sitzung zusammen. Wenn mehr als  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder eine Sitzung aus themenbezogenem aktuellen Anlass verlangen, ist über die Geschäftsstelle unverzüglich der Beirat einzuberufen.
2. Die Sitzungstermine werden in Absprache mit dem Büro der BVV im Voraus für das Kalenderjahr festgelegt.

3. Der Beirat tagt in der Regel öffentlich.
4. Der Beirat benennt bei Bedarf ein Beiratsmitglied und eine:n Stellvertreter:in für die Fachausschüsse der BVV. Die Ausschüsse hören die Vertreter:innen des Beirates an. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Beirat das Recht zur Einsicht in die Unterlagen der Bezirksverordnetenversammlung und der Fachausschüsse insbesondere in Drucksachen und Beschlussprotokolle.
5. Die/der Vorsitzende und/oder der Vorstand vertreten den Beirat in der Öffentlichkeit.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Beiratsmitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

## **§ 8 Abberufung von Mitgliedern**

1. Die entsprechenden Institutionen, Projekte, Vereine, Fraktionen können ihre Vertreter:innen abberufen und neue benennen.
2. Auf Beschluss des Beirates können aus wichtigem Grund berufene Mitglieder bzw. benannte Vertreter:innen, insbesondere bei Verstoß gegen die Prinzipien des Beirates, laut Geschäftsordnung abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Für die Abberufung ist eine 2/3 Mehrheit aller Beiratsmitglieder erforderlich.
3. Wenn ein Sitz nach mehr als dreimaligem unentschuldigtem Fehlen einer ordentlichen Beiratssitzung oder mehr als die Hälfte der Beiratssitzungen im laufenden Jahr entschuldigt unbesetzt bleibt, hat der Beirat das Recht, den Sitz neu zu besetzen und die im Wahlverfahren ermittelten Nachrücker:innen zu benennen. Für den Beschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder erforderlich. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

## **§ 9 Sitzungsgeld**

Die Mitglieder und deren Stellvertreter:innen, die nicht Vertreter:innen von Behörden sind, erhalten bei Teilnahme ein Sitzungsgeld nach dem „Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlicher Personen“.

## **§ 10 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann auf Beschluss des Beirates mit 2/3 Mehrheit verändert oder neu gefasst werden.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Die Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung des Beirates am 31.05.2022 beschlossen und tritt damit in Kraft.

## **Anhang zur Geschäftsordnung**

### **1. Wahlverfahren**

§ 4 (1) der Geschäftsordnung (Wahlverfahren)

- Die Vertretung des Beirates für Partizipation und Integration wird auf einer Wahlversammlung gewählt
- Stimmberechtigt sind Vertreter:innen der Organisationen, die in der vom Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration geführten öffentlichen Liste eingetragen sind und die in § 3 Nr. 1 der Geschäftsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
- Die Listenvereine erhalten rechtzeitig eine Einladung zur Wahlversammlung
- Von jedem Verein ist eine Vertretung zu benennen, die den Verein auf der Versammlung vertritt. Jeder Verein hat eine Stimme.
- Der Termin für die Wahlversammlung wird rechtzeitig festgelegt.

## 2. Auswahlverfahren

### § 4 (2) der Geschäftsordnung (Interessenbekundung)

- Vertreter:innen von Institutionen, Projekten, Verbänden und Vereinen die sich migrationspolitisch engagieren, ihren Arbeitsplatz oder Wirkungsbereich im Bezirk haben und nicht auf der vom Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration geführten öffentlichen Liste eingetragen sind, werden schriftlich aufgefordert sich zu bewerben.
- Folgende Bereiche sind ebenfalls zu berücksichtigen und zur Bewerbung aufzufordern:
  - a. die für den Bezirk zuständige Polizeidirektion 5
  - b. das JobCenter Friedrichshain Kreuzberg
  - c. die Religionsgemeinschaften, die sich mit Integrations- und Migrationsarbeit befassen
  - d. Seniorenvertretung
- Das Bewerbungsschreiben muss das Interesse und die Motivation zur Mitarbeit ausführlich darlegen. Die Schwerpunkte der Arbeit sind darzustellen oder anhand der Satzung zu belegen.
- Die Mitglieder werden nach Auswertung der Bewerbungsunterlagen und ggf. einer persönlichen Anhörung bestimmt.